

VII.1 Zuwendungsvertrag

Der Zuwendungsvertrag ist zivilrechtlicher Vertrag. Das Vertragsabschlussverfahren für den Zuwendungsvertrag eines Projektes beginnt am Folgetag nach dem Tag des Beschlusses des Begleitausschusses über die Bestätigung des Projekts. Die Auflagen des BA sind innerhalb von maximal 5 Monaten zu erfüllen. Werden die Auflagen durch Verschulden des Begünstigten nicht erfüllt, **gilt solch ein Projekt grundsätzlich als vom BA abgelehnt**¹.

Hinweis: Die Liste der Anlagen, die zum Abschluss des Vertrages erforderlich sind ist dem Benutzerhandbuch für die Erstellung des Projektantrages zu entnehmen.

Wenn die erforderlichen Anlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, wird der Projektantrag automatisch **aufgrund eines formellen Mangels abgelehnt**. Dies beinhaltet ebenso die Unterlagen, die aufgrund nationaler Bestimmungen erforderlich sind. Der Projektantrag kann erneut im Rahmen eines späteren Aufrufs eingereicht werden.

Während des Vertragsabschlussverfahrens kann Folgendes erforderlich sein:

- 1) Einreichung fehlender Anlagen (gemäß Anlagenliste, die im Benutzerhandbuch für die Erstellung des Projektantrages einsehbar ist).
- 2) Anpassung des Projektes an die Empfehlung, z.B. Involvierung einer besonderen Zielgruppe, Erweiterung der Resultate etc.
- 3) Anpassung des Projektes an die vom BA festgelegten Auflagen, z.B. Ausschluss einer Maßnahme aus dem Projekt, Ausschluss eines Partners, Reduzierung der Ausgaben u. ä.
- 4) Sonstige Änderungen, z. B. die Aktualisierung des Umsetzungsplanes.

Die Projektpartner können gemäß [Kapitel III](#) bereits vor Abschluss des Zuwendungsvertrages **auf eigenes Risiko** mit der Projektumsetzung beginnen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass der erst zu einem späteren Zeitpunkt tagende Begleitausschuss bei einer Projektbestätigung noch Auflagen und Empfehlungen zur Projektumsetzung aussprechen kann. Eine Umsetzung dieser ist in Folge zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Empfehlungen können auch während der Projektlaufzeit umgesetzt werden, gemäß der Entscheidung des BA. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem GS eine kurze Stellungnahme vorzulegen, auf welche Art und Weise er die Empfehlungen des BA realisieren wird.

VII.2 Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages² / Zuwendungsbescheid³

Der Zuwendungsvertrag sowie eventuelle nachfolgende Änderungsverträge werden vom zuständigen Minister für die Regionalentwicklung (der die Funktion der VB erfüllt) und dem Lead Partner des zur Förderung vom BA gewählten Projektes unterzeichnet. Der Zuwendungsvertrag / der Zuwendungsbescheid bestimmt Rechte und Pflichten beider Parteien sowie den finanziellen und rechtlichen Rahmen für die Durchführung der im Projekt geplanten Maßnahmen. Insbesondere wird die maximale Höhe der EFRE-Förderung festgelegt.

Musterverträge und Beispiele für Zuwendungsbescheide sind auf der Webseite des Programms zu finden (www.plsn.eu).

¹Trifft für Technische Hilfe nicht zu.

² Für reguläre Projekte, Leuchtturmprojekte, Schirmprojekt des KPF, einige Projekte im Rahmen Technischer Hilfe.

³Für manche Projekte im Rahmen Technischer Hilfe.

